**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „A 13, Erweiterung der Tank- und Rastanlage Berstetal Ost Betriebs-km 49,775 bis 50,600“, Land Brandenburg, Landkreise Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, Stadt Luckau, Gemeinde Kolkwitz, Gemarkungen Kaden, Alteno, Gießmannsdorf und Papitz**

Bekanntmachung über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am 22.12.2023 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Leipzig, – im Folgenden Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Absatz 16 Satz 1 und 3 FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf § 24 Absatz 16 FStrG verwiesen.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der LKW-Stellplätze für die Tank- und Rastanlage Berstetal Ost. Hiervon umfasst sind im Wesentlichen der Bau einer Lärmschutzanlage, Bau eines Versickerungsbeckens, Leitungen, Wegeverbindungen und Grunderwerb, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Erläuterungsbericht mit Anlage); Übersichtskarte und -lageplan; Lageplan; Höhenplan; Lageplan der Entwässerung; Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenverzeichnis, Vergleichende Gegenüberstellung);
  Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis; Regelungsverzeichnis; Straßenquerschnitt (Regelquerschnitt und Detailquerschnitt); Immissionstechnische Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchung (Lärmvorsorge Bericht mit Anlage und Lärmsanierung Bericht mit Anlage), Luftschadstoffuntersuchung (Luftschadstoffbericht mit Anlage));
  Wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungsbericht (Wassertechnische Untersuchung), Berechnungen, Bauwerksplan, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlagen)); Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP (LBP, Bestands- und Konfliktplan, LBP Anlagen)), Artenschutz; UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG (Variantenuntersuchung (Anlage 1 zum UVP Bericht, Bestand und Auswirkungen Schutzgüter, Raumwiderstand), Bewertungen Schutzgüter)), UVP Bericht); Kartierungen; Plausibilisierung und Übersetzung BKompV; Straßenverkehrsprognose

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke im Landkreis Dahme-Spreewald sowie Spree-Neiße der Gemarkungen Kaden, Alteno, Gießmannsdorf und Papitz beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Absatz 2 UVPG durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, wird

vom **02.07.2025 bis einschließlich 01.08.2025**.

auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter

https://www.fba.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/P2/00067-BAB_13_Ausbau_Tank-_und_Rastanlage_Berstetal.html

elektronisch veröffentlicht. Alternativ ist die Vorhabenseite über die Internetseite des FBA (https://fba.bund.de/) unter der Rubrik „Planfeststellung“, im Auswahlbereich „Verfahren/Entscheidungen“, unter „Listenansicht“ erreichbar.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes (https://www.uvp-portal.de/de).

Hinweis: Während der elektronischen Veröffentlichung des Plans kann es zu Wartungszeitfenstern und technischen Ausfällen kommen. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird um Kontaktaufnahme gebeten.

Um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird Beteiligten auf ihr Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG. Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, BAB13TRBerstetal@fba.bund.de, 0341/49611-779). Die unten stehende Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich 01.09.2025**

bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Absatz 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- elektronisch per Onlineformular https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/FBA01072025 oder E-Mail an BAB13TRBerstetal@fba.bund.de.
- schriftlich an Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sollen Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Veröffentlichung des Plans.

3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Absatz 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

   Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes und Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden (§ 17b Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 24 Absatz 16 FStrG i. V. m. § 74 Absatz 4 und 5 VwVfG, § 27 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

   - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Leipzig, ist,
   - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
   - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
   - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Informationen zum Datenschutz sind auf: www.fba.bund.de, unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail sowie EUSurvey nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Absatz 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.

Im Auftrag

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00067

Leipzig 01.07.2025

gez. Wiedemann